

2.2 Wahlqualifikationen

Das neue Strukturmodell, das neben den für alle verbindlichen Inhalten auch Wahlqualifikationen vorsieht, reagiert auf die hohe Dynamik in der Medienbranche und ermöglicht es bereits während der Ausbildung, über die Grundqualifikationen hinaus auf die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten zu reagieren und fachliche Schwerpunkte zu setzen. Die Wahlqualifikationen (Abschnitt B und C des Ausbildungsrahmenplans) sollen somit die berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Abschnitt A) mit betriebsspezifischen Tätigkeiten vertiefen, ergänzen und Zeit zur praxisnahen Vermittlung einräumen. Durch diese Kombination wird das allgemeine Berufsbild Mediengestalter/-in Bild und Ton einerseits individuell erweitert und andererseits in der Komplexität der Ausbildungsinhalte reduziert.

Es gibt insgesamt zwei Auswahllisten, aus denen je eine Wahlqualifikation zu wählen ist. Die Auswahl ist bereits im Ausbildungsvertrag anzugeben, kann aber mit Einverständnis beider Vertragspartner – Ausbildungsbetrieb und Auszubildende – sowie in Absprache mit den zuständigen Stellen während der Ausbildungszeit geändert werden und ist spätestens mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung verbindlich.

Die beiden Auswahllisten unterscheiden sich im Wesentlichen durch die Dauer der Vermittlung sowie die fachliche Tiefe. Die Ausbildung in den Wahlqualifikationen findet ausschließlich im Ausbildungsbetrieb statt. Es ist daher notwendig, Wahlqualifikationen auszuwählen, die auch im eigenen Ausbildungsbetrieb vermittelt werden können. Für die Vermittlung einer Wahlqualifikation aus der Auswahlliste Abschnitt B sind 20 Wochen vorgesehen, für eine Wahlqualifikation aus der Auswahlliste Abschnitt C stehen zwölf Wochen zur Verfügung.

Die Wahlqualifikationen sind so aufgeteilt, dass die Berufsbildpositionen der Auswahlliste Abschnitt C die Grundthemen der Auswahlliste Abschnitt B vertiefen oder aber auch ergänzen können. Auch wenn es in den Kombinationsmöglichkeiten keine Einschränkungen gibt, sollten die perspektivisch angestrebte berufliche Tätigkeit und das persönliche Interesse für einzelne Aufgabenbereiche oder Tätigkeitsfelder berücksichtigt werden.

Auswahlliste Abschnitt B
(eine Wahlqualifikation à 20 Wochen)

1. Kameraproduktionen
2. Studio-, Außenübertragungs- und Bühnenproduktionen
3. Postproduktion
4. Ton

Auswahlliste Abschnitt C
(eine Wahlqualifikation à 12 Wochen)

1. Bild- und Tonaufnahmen unter Einsatz von erweiterter Produktionstechnik durchführen
2. Kamerasysteme bei Studioproduktionen oder Außenübertragungen einrichten und einsetzen
3. Regie-Serversysteme einsetzen
4. Bildmischungen durchführen
5. Medienpräsentationen bei Veranstaltungen durchführen
6. Montageformen anwenden
7. Farbkorrekturen gestalterisch einsetzen
8. visuelle Effekte herstellen und gestalten
9. Hörfunkproduktionen und -sendungen durchführen
10. Sounddesign durchführen
11. Musikproduktionen durchführen
12. Audioproduktionen unter Livebedingungen durchführen
13. redaktionell arbeiten
14. eigenständig Beiträge herstellen
15. fiktionale Formate produzieren und gestalten
16. Inhalte für soziale Netzwerke entwickeln
17. Produktionen organisieren und koordinieren
18. produktionsbezogenes Datenmanagement unterstützen

Abbildung 11: Wahlqualifikationen in Abschnitt B und Abschnitt C (Quelle: Thomas Bengsch)